

Das Zivilurteil

Einführung in die Urteilstechnik

Bearbeitet von
Ralf Kurpat, Dr. Peter Siegburg

8., überarbeitete Auflage 2017. Buch. XXIV, 307 S. Kartoniert

ISBN 978 3 8006 5075 0

Format (B x L): 21,0 x 29,7 cm

Gewicht: 966 g

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht
allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

[Zu Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de, featuring the word "beck" in a bold, black, sans-serif font, and "shop.de" in a larger, bold, red, sans-serif font. Above "shop" are two small red circles. Below "shop" is the text "DIE FACHBUCHHANDLUNG" in a smaller, black, sans-serif font.

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Haben die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend teilweise für erledigt erklärt (§ 91a 476 ZPO), bietet sich folgende Formulierung an:

Mit der Klageschrift vom 1.8.2016, dem Beklagten zugestellt am 5.8.2016, hat der Kläger beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 10.000 EUR nebst 10 % Zinsen seit dem 1.1.2016 zu verurteilen. Nach einer Teilzahlung des Beklagten am 10.8.2016 in Höhe von 10.000 EUR haben die Parteien übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache teilweise für erledigt erklärt. Der Kläger beantragt nunmehr, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 10 % Zinsen aus 10.000 EUR vom 1.1. bis zum 9.8.2016 zu zahlen.

Abgesehen von diesen Fällen gibt es weitere Ausnahmefälle, in denen im Anschluss an den streitigen Vortrag des Klägers unmittelbar vor die Anträge eine vorgezogene Prozessgeschichte geschoben wird, die im Übrigen am Ende des Tatbestandes steht.³⁹⁷ Dazu zählen der Erlass eines **Grundurteils** (§ 340 ZPO), eines Teil- (§ 301 ZPO) oder eines **Vorbehaltsurteils** (§§ 302, 599 ZPO) sowie eines **Versäumnisurteils** (§§ 330f. ZPO), ebenso die Aufhebung des zunächst ergangenen erstinstanzlichen Urteils durch das Berufungsgericht nebst Zurückverweisung des Rechtsstreits an die erste Instanz (§ 538 II ZPO).

Ist gegen eine Partei, in der Regel gegen den Beklagten, ein **Versäumnisurteil** ergangen, verhalten sich die Sachanträge zum Fortbestand des Versäumnisurteils (§ 343 ZPO).³⁹⁸ Ohne Kenntnis vom Inhalt des Versäumnisurteils bzw. des von ihm zugrunde liegenden Sachantrages sind – im Falle der **Säumnis des Beklagten** (§ 331 ZPO) – die im Einspruchsverfahren gestellten Anträge nicht verständlich. Erforderlich ist daher eine Wiedergabe des Sachantrages oder des Urteilstenors zur Hauptsache. Zugleich sind die für die Einspruchsprüfung (§ 341 ZPO) maßgeblichen Umstände mitzuteilen, also wann das Versäumnisurteil zugestellt und dagegen Einspruch eingelegt worden ist zB wie folgt:

Mit der Klageschrift vom 1.9.2016 hat der Kläger beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 10.000 EUR nebst 10 % Zinsen seit dem 1.1.2013 zu verurteilen. Am 20.9.2016 ist gegen den Beklagten im schriftlichen Vorverfahren antragsgemäß Versäumnisurteil erlassen worden. Der Beklagte hat gegen das ihm am 26.9.2016 und dem Kläger am 27.9.2016 zugestellte Versäumnisurteil mit einem am 29.9.2016 bei Gericht eingegangen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten Einspruch eingelegt.

Der Kläger beantragt nunmehr, das Versäumnisurteil vom 20.9.2016 aufrechtzuerhalten.

Sofern der Bearbeiter sich dafür entscheidet, den Urteilstenor des Versäumnisurteils wiederzugeben, ist der Ausspruch über die Kosten und zur vorläufigen Vollstreckbarkeit wegzulassen:

Der Beklagte ist durch Versäumnisurteil [der Kammer] vom 1.9.2016 antragsgemäß zur Zahlung von 10.000 EUR nebst 10 % Zinsen seit dem 1.1.2016 verurteilt worden. Gegen dieses Urteil, das dem Beklagten am 5.9.2016 zugestellt worden ist, hat dieser mit anwaltlichem Schriftsatz vom 10.10.2016, bei Gericht eingegangen am 12.10.2016, Einspruch eingelegt und diesen begründet.

Der Kläger beantragt nunmehr, ...

Ist mit dem Versäumnisurteil die Klage des **säumigen Klägers** abgewiesen worden (§ 330 479 ZPO), kann die Prozessgeschichte knapper gefasst werden, da der nach Einspruchseinlegung zu stellende Antrag des Klägers den ursprünglichen Klageantrag enthält:

Aufgrund der Säumnis des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 1.9.2016 ist die Klage durch Versäumnisurteil vom selben Tage abgewiesen worden. Gegen das Urteil, dass dem Kläger am 5.9.2016 zugestellt worden ist, hat dieser mit Schreiben vom 10.9.2016 Einspruch eingelegt. Der Kläger beantragt nunmehr, das Versäumnisurteil vom 1.9.2016 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, an ...

397 → Rn. 562 ff.

398 → Rn. 503.

480 Abweichend von der Grundregel, wonach in den Tatbestand keinerlei (rechtlche) Wertungen des Gerichts gehören, wird in der Praxis bezüglich der Rechtzeitigkeit des Einspruchs (vgl. § 339 ZPO) zuweilen eine Ausnahme gemacht und in der vorgezogenen Prozessgeschichte formuliert, dass der Beklagte »*rechtzeitig Einspruch eingelegt hat*«. Dies wird für zulässig erachtet, wenn bereits in der Einspruchsverhandlung vom Gericht die rechtzeitige Einlegung zu Protokoll festgestellt worden ist. Ist letzteres nicht geschehen, gehören an Stelle der Wertung »*rechtzeitig*« in den Tatbestand die Daten über die Zustellung des Versäumnisurteils an den Beklagten als säumige Partei und über den Eingang der Einspruchsschrift bei Gericht. Dem Referendar ist anzuraten, in Ausbildungs- und Examensarbeiten von einer derartigen Abkürzung keinen Gebrauch zu machen.

481 In gleicher Weise ist die vorgezogene Prozessgeschichte darzustellen, wenn im Mahnverfahren ein **Vollstreckungsbescheid** ergangen ist, gegen den der Beklagte Einspruch eingelegt hat und der Rechtsstreit im streitigen Verfahren fortgeführt worden ist. Denn der Vollstreckungsbescheid steht einem Versäumnisurteil gleich (§ 700 I ZPO). Dass der Rechtsstreit mit einem **Mahnverfahren** (§§ 688 ff. ZPO) begonnen hat und nach Widerspruchseinlegung in das Streitverfahren übergeleitet worden ist (§§ 694, 696 ff. ZPO), bedarf grundsätzlich keiner Aufnahme in die Prozessgeschichte. Weder die Sachentscheidung noch die prozessualen Nebenentscheidung werden hiervon berührt.

482 Dagegen sind tatsächliche Umstände, die Einfluss auf die **Zulässigkeit des Einspruchs** haben, etwa betreffend die Zustellung des Versäumnisurteils bzw. Vollstreckungsbescheides, in der vorgezogenen Prozessgeschichte wiederzugeben, beispielsweise:

Am 21.8.2016 ist der Beklagte antragsgemäß durch Versäumnisurteil verurteilt worden, an den Kläger ... Das Urteil ist am 25.8.2016 dem Beklagten durch Übergabe an die in seiner Wohnung angetroffene Lebensgefährtin Huber zugestellt worden, die es ihm am 27.8.2016 ausgehändigt hat. Gegen das Versäumnisurteil hat der Beklagte ...

Bei diesbezüglich streitigem Sachvortrag ist eine Wiedergabe in der Prozessgeschichte sinnvoll, wenn nur wenige Tatsachen betroffen sind. Andernfalls ist das streitige Vorbringen an den Anfang des streitigen Vortrag des Beklagten bzw. die Replik des Klägers zu stellen, zB:

Das Gericht hat gegen den Beklagten am 21.8.2016 antragsgemäß ein Versäumnisurteil erlassen, mit dem dieser ... Das Urteil ist am 25.8.2016 durch Einlegung in den zur Wohnung des Hauses Hauptstraße 123 in Frankfurt gehörenden Briefkasten eingelegt worden, wobei streitig ist, ob der Beklagte zu diesem Zeitpunkt bereits nach München verzogen war. Gegen das Versäumnisurteil hat der Beklagte ...

483 Ist der Streitentscheidung ein **Teil- oder Grundurteil** vorausgegangen, kann es aus Gründen der besseren Verständlichkeit erforderlich sein, das Urteil bereits zwischen der Geschichtserzählung und der Einleitung zum streitigen Vortrag des Klägers zu erwähnen, ggf. mit letzterer zu verbinden:

Der Kläger hat zunächst seinen gesamten angeblichen Schaden aus dem Verkehrsunfall in Höhe von 20.000 EUR eingeklagt. Durch zwischenzeitlich rechtskräftig gewordenes Teilurteil vom 1.8.2016 ist die Klage wegen eines Teilbetrages von 5.000 EUR abgewiesen worden. Der Kläger begeht Zahlung der restlichen 15.000 EUR. Hierzu behauptet er, ...

oder

Die vom Kläger über einen angeblichen Gesamtschaden von 20.000 EUR erhobene Schadensersatzklage ist durch zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsenes Zwischenurteil vom 22.8.2016 dem Grunde nach zu 3/4 für gerechtfertigt erklärt und im Übrigen abgewiesen worden. Der Kläger verfolgt seinen angeblichen restlichen Schadensersatzanspruch über 15.000 EUR weiter und behauptet, ...

4. Die Anträge der Parteien

Der Tatbestand soll gem. § 313 II 1 ZPO die »gestellten Anträge« enthalten, die nach dem Gesetzeswortlaut besonders hervorzuheben sind. Es entspricht der Tradition und ist allgemein üblich, die Anträge der Parteien – durch einen Absatz getrennt – im Anschluss an den streitigen Vortrag des Klägers bzw. die ihm folgende Prozessgeschichte I wiederzugeben, und zwar zunächst den Antrag des Klägers zum Hauptanspruch (b) und zu den Nebenansprüchen sowie (c) sodann den Abweisungsantrag des Beklagten (d).³⁹⁹ Vorweg sind allgemeine Grundsätze zu den Klageanträgen zu erörtern (a).

a) Allgemeine Grundsätze

Das Gericht hat gem. § 308 I ZPO lediglich über den vom Kläger gestellten Klageantrag zu entscheiden.⁴⁰⁰ Da der Tatbestand auf den **Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung** abzustellen ist, sind – an dieser Stelle – grundsätzlich nur die von den Parteien **zuletzt gestellten Anträge** in den Tatbestand aufzunehmen.⁴⁰¹ Dabei muss ein einmal nach § 137 I ZPO wirksam gestellter Antrag – ausgehend vom **Grundsatz der Einheit der mündlichen Verhandlung** – in einem späteren Termin nicht wiederholt werden. Ausreichend ist dann, dass die Partei zur Sache verhandelt.⁴⁰²

Die in der letzten mündlichen Verhandlung gestellten Anträge sind anhand des entsprechenden **Sitzungsprotokolls** festzustellen, das gem. §§ 160 III Nr. 2, 297 ZPO Auskunft über die aus den zu den Gerichtsakten gelangten vorbereitenden Schriftsätze oder den Protokollanlagen verlesenen (§ 297 I 1 u. 2 ZPO) oder zu Protokoll erklärten (§ 297 I 3 ZPO) Anträgen gibt.⁴⁰³ Neue oder geänderte Sachanträge in nachgelassenen oder nachgereichten Schriftsätzen sind demgegenüber grundsätzlich unbeachtlich (arg. § 296a ZPO) und rechtfertigen auch keine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung.⁴⁰⁴

Früher gestellte und zwischenzeitlich erledigte, dh **prozessual überholte Anträge** sind in den Tatbestand ausnahmsweise aufzunehmen, wenn sie für die Entscheidung, zB für die Kostenentscheidung noch von Bedeutung sind.⁴⁰⁵ Sie werden als vorgezogene Prozessgeschichte im unmittelbaren Anschluss an den Block »Streitiger Vortrag des Klägers« im Fließtext und in der Zeitform des Perfekts geschildert.⁴⁰⁶

Die zuletzt gestellten Anträge der Parteien sind in der Regel im Tatbestand **wörtlich** wieder zu geben,⁴⁰⁷ und zwar in der Zeitform des Präsens.⁴⁰⁸ **Begründungselemente** sind, soweit nicht in den Entscheidungsgründen als Merkmal für eine etwaig notwendige Auslegung des Klageantrages erforderlich, wegzulassen.⁴⁰⁹ **Stilistische Mängel** sind sprachlich zu verbessern,⁴¹⁰ offensbare **Unrichtigkeiten und Schreibfehler** zu korrigieren.⁴¹¹ So kann zB statt der Antragsformulierung des Klägers »den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 20.000 EUR zu zahlen«, besser formuliert werden »den Beklagten zu verurteilen, an ihn 20.000 EUR zu zahlen«. Der Kläger spricht nicht von sich selbst in der dritten Person.⁴¹² Statt des vom

399 Vgl. Stein/Jonas/Leipold ZPO § 313 Rn. 39 f.

400 Vgl. BGH NJW 1991, 1683.

401 Zöller/Vollkommer ZPO § 313 Rn. 15.

402 OLG München IPRspr 2008, 713; OLG Nürnberg BeckRS 1978, 31335750: solange kein abweichender Wille erkennbar ist, kann von einer stillschweigenden Bezugnahme ausgegangen werden; OLG Koblenz VersR 1999, 830.

403 OLG Brandenburg MDR 1999, 563.

404 BGH MDR 2009, 824; OLG München BeckRS 2009, 00371.

405 Thomas/Putzo/Reichold ZPO § 313 Rn. 19.

406 → Rn. 471 ff.

407 Zöller/Vollkommer ZPO § 313 Rn. 15; Thomas/Putzo/Reichold ZPO § 313 Rn. 19; Oberheim ZivilProzR § 8 Rn. 37.

408 Lackmann Zivilrechtsfall Rn. 597; Theimer/Theimer Mustertexte ZivilProz Band I 293.

409 Vgl. Pukall/Kießling Praxis ZivilProz Rn. 1230.

410 Stein JuS 2014, 607 (610); BLAH/Hartmann ZPO § 313 Rn. 19.

411 Vgl. Theimer/Theimer Mustertexte ZivilProz I, § 4 Rn. 13; Schuschke/Kessen/Höltje Arbeitstechnik Rn. 527; Anders/Gehle Assessorexamen ZivilR A Rn. 58.

412 Ebenso Stein JuS 2014, 607 (610).

Kläger angekündigten Antrages »den Beklagten zur Zahlung von 30.000 EUR zu verurteilen« kann zusätzlich angegeben werden, an wen, nämlich an den Kläger zu zahlen ist, sodass in diesem Falle zu formulieren ist »den Beklagten zu verurteilen, an ihn 30.000 EUR zu zahlen«.

- 489 Zu berichtigen ist auch eine falsche Fassung des (unter anderem) auf **Zahlung gesetzlicher Verzugzinsen** (§ 288 BGB) gerichteten Klageantrages. Hier wird gelegentlich beantragt, den Beklagten zur Zahlungen »nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz« zu verurteilen. Bestehen keine Anhaltspunkte, dass der Kläger damit einen vom Gesetz abweichend vereinbarten Zinssatz geltend machen will, ist die gesetzliche Formulierung in den Antrag einzustellen und zu formulieren, dass der Kläger eine Verurteilung zu Zahlung von »Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem ...« beantragt.⁴¹³
- 490 Unklare Anträge sind in entsprechender Anwendung der §§ 133, 157 BGB auszulegen. Diese **Auslegung und Richtigstellung** erfolgt jedoch erst zu Beginn der Entscheidungsgründe.⁴¹⁴ Im Tatbestand ist der Antrag in seiner **ursprünglichen unklaren Fassung** wiederzugeben.
- 491 In den Tatbestand gehören lediglich Sachanträge, keine **Prozessanträge**. Die Anträge der Parteien zu prozessualen Nebenentscheidungen, über die das Gericht ohnehin von Amts wegen zu entscheiden hat, sind im Tatbestand wegzulassen.⁴¹⁵ Das gilt vornehmlich für die von den Parteien gestellten **Kostenanträge**. Über die Kosten des Rechtsstreits hat das Gericht gem. § 308 II ZPO von Amts wegen zu entscheiden.
- 492 Zu den von Amts wegen zu treffenden prozessualen Nebenentscheidungen zählt die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit gem. §§ 708, 709 und 711 S. 1 u. 2 ZPO, sodass die darauf abzielenden Nebenanträge der Parteien nicht in den Tatbestand aufzunehmen sind.⁴¹⁶ Eine Ausnahme ist zu machen, wenn der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit von den Parteien beeinflusst werden kann, wie das in den Fällen der §§ 710, 711 S. 3, 712 ZPO der Fall ist, sog. **Vollstreckungsschutzanträge**. Darauf gerichtete Anträge der Parteien sind – soweit begründet und nicht bloßer Textbaustein – in den Tatbestand aufzunehmen.⁴¹⁷ In der Praxis sind derartige Nebenanträge sehr selten. Anträge der Parteien, als Sicherheitsleistung die **Gestellung einer Bankbürgschaft** zuzulassen, sind nach der diesbezüglichen Neufassung des § 108 I 2 ZPO überflüssig und ebenfalls nicht in den Tatbestand aufzunehmen.
- 493 Wegzulassen im Tatbestand sind auch Anträge der Parteien zu sonstigen Nebenentscheidungen, sofern und soweit das Gericht über sie von Amts wegen entscheiden muss. In diesen Fällen stellen die Anträge der Parteien nur Anregungen für das Gericht dar, im Sinne des »Antrages« zu entscheiden. Dazu gehören beispielsweise Anträge der Parteien zur **Zulassung der Berufung** (§ 511 IV, II Nr. 2 ZPO) und zum Erlass eines **Vorbehaltssurteils** (§§ 302, 599 ZPO) oder eines **Teilurteils** (§ 301 ZPO).⁴¹⁸
- 494 In der forensischen Praxis findet sich gelegentlich die Übung, bei einem der Klage stattgebenden Urteil im Tatbestand beim Antrag des Klägers lediglich zu schreiben »wie erkannt«, womit auf den Urteilstenor verwiesen werden soll, dessen Ausspruch zur Hauptache im Regelfall der Formulierung des Klageanspruchs entspricht. Diese Übung widerspricht der Beurkundungsfunktion des Tatbestandes (§ 314 ZPO) und ist deshalb unzulässig.⁴¹⁹

413 OLG Hamm NJW 2005, 2238; Palandt/Heinrichs BGB § 288 Rn. 7; vgl. auch KG JurBüro 2010, 376: fehlende Aufnahme des beantragten Zusatzes von Zinsen »p. a.« beschwert den Kläger nicht.

414 Theimer/Theimer Mustertexte ZivilProz I § 4 Rn. 13; Anders/Gehle Assessorexamen ZivilR A Rn. 58.

415 Stein/Jonas/Leipold ZPO § 313 Rn. 39; Zöller/Vollkommer ZPO § 313 Rn. 15; Lackmann Zivilrechtsfall Rn. 598; Schuschke/Kessen/Höltje Arbeitstechnik Rn. 527.

416 Zöller/Vollkommer ZPO § 313 Rn. 15.

417 Stein/Jonas/Leipold ZPO § 313 Rn. 39; Lackmann Zivilrechtsfall Rn. 598; iE → Rn. 244.

418 Vgl. zur Aufnahme sonstiger prozessualer Nebenentscheidungen in den Urteilstenor → Rn. 249 ff.

419 Theimer/Theimer Mustertexte ZivilProz I § 14 Rn. 13; aA insbes. für umfangreiche Klageanträge Balzer Urteil Rn. 291.

b) Der Antrag des Klägers zum Hauptanspruch

Die von § 313 II 1 ZPO ausdrücklich geforderte Hervorhebung der gestellten Anträge⁴⁹⁵ geschieht in der Weise, dass die im Präsens zu formulierenden Anträge – nach einem Absatz vom vorhergehenden Block »Streitiger Vortrag des Klägers« bzw. dessen Rechtsausführungen getrennt etwas eingerückt werden. Die meist wörtliche Wiedergabe der Anträge der Parteien beginnt mit dem Antrag des Klägers. Formulierungsbeispiele unter Berücksichtigung der verschiedenen Klagearten, etwa für eine **Zahlungsklage**:

Der Kläger beantragt,
die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 50.000 EUR nebst 12 % Zinsen seit dem 10.9.2016 zu zahlen.

oder für eine sonstige **Leistungsklage**:

... den Beklagten zu verurteilen, die Einstellung der Stromversorgung durch Wegnahme des im Hause Hauptstrasse 112 in 53111 Bonn befindlichen Stromzählers – Nr. 1234 5678 – zu dulden.

oder für eine **Feststellungsklage**:

... festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihm allen Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem Verkehrsunfall vom ... in ... (Ort, Straße) in der Zukunft noch entstehen wird.

oder für eine **Gestaltungsklage**:

... die Zwangsvollstreckung des Beklagten aus der Urkunde vor dem Notar Dr. Müller vom 1.12.2015 – UR. Nr. 1234/15 – für unzulässig zu erklären.

Gelegentlich kommt es vor, dass der Kläger in seinen Klageantrag zusätzlich die Art seines Klageanspruchs, zB »aus Darlehen« oder »als Schadensersatz« mit aufnimmt. Solche meist **materiell-rechtlichen Zusätze** sind bei der – grundsätzlich wörtlichen – Aufnahme des Klageantrages in den Tatbestand wegzulassen. Eine Ausnahme gilt für die Kennzeichnung des Haftungsgrunds wegen einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung, da darauf beruhende Ansprüche von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind (§ 302 Nr. 1 InsO).⁴⁹⁶

In der Praxis kommt es häufig vor, dass der Kläger zur mündlichen Verhandlung schriftsätzlich keinen normalen Klageantrag formuliert, sondern stattdessen lediglich »**auf den Antrag aus dem Mahnbescheid**« Bezug nimmt. Es ist nicht üblich, diesen Antrag so in den Tatbestand aufzunehmen. Vielmehr hat der Bearbeiter im Tatbestand die im Mahnbescheid genannten Haupt- und Nebenforderungen in Form eines normalen Klageantrages zu formulieren und im Tatbestand wiederzugeben. Dabei ist darauf zu achten, dass außer der Hauptforderung nebst Zinsen etwa geltend gemachte und im Mahnbescheid mit festgesetzte vorgerichtliche Mahnkosten in den Klageantrag mit einzubeziehen sind.⁴⁹⁷ Dagegen gehören die im Mahnbescheid zusätzlich erwähnten **Kosten des Mahnverfahrens** in Form der gerichtlichen Gebühren und Auslagen sowie der außergerichtlichen Kosten (Anwaltsgebühren, Auslagen und Mehrwertsteuer) nicht in den Klageantrag. Hierbei handelt es sich um »Kosten des Rechtsstreits« iSv §§ 91 ff. ZPO, die später, nach Abschluss der Instanz bzw. des Rechtsstreits, im Rahmen der Kostenfestsetzung (§§ 104 ff. ZPO) Berücksichtigung finden.

Bei **objektiver Klagenhäufung** (§ 260 ZPO) gehören die mehreren vom Kläger gestellten Anträge grundsätzlich zusammen. Sie sind im Tatbestand unmittelbar aufeinander folgend darzustellen und mit laufenden Ordnungszahlen zu versehen. Das ist übersichtlicher:⁴⁹⁸

Der Kläger beantragt,
1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 25.000 EUR ... zu zahlen;
2. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, ihm allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm aus der fehlerhaften Planung des Beklagten (mangelnde Geschossgröße des Dachgeschosses) des Bauvorhabens des Klägers in ... entstanden ist und in der Zukunft noch entstehen wird.

420 Ebenso Oberheim ZivilProzR § 8 Rn. 380; Lackmann Zivilrechtsfall Rn. 597.

- 499 Soweit der Kläger einen oder mehrere echte Hilfsanträge gestellt hat, ist die hilfsweise Antragstellung besonders zu kennzeichnen. Das Gericht ist an die vom Kläger getroffene Reihenfolge gebunden. Ein Formulierungsbispiel:

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn die zu dem Bauvorhaben gehörenden Planunterlagen mit den Bezeichnungen, ..., herauszugeben
2. festzustellen, dass ...
hilfsweise zum Klageantrag zu 2)

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 35.000 EUR nebst Zinsen in Höhe von ... zu zahlen.

- 500 In der forensischen Praxis kommt es nicht selten vor, dass der Kläger jeweils gestaffelt **mehrere Hilfsanträge** stellt. Die dabei vom Kläger getroffene Anordnung der Reihenfolge ist genau einzuhalten (zB »hilfsweise ...«, »weiter hilfsweise ...«, »äußerst hilfsweise ...« usw.).

- 501 **Fristsetzungen nach §§ 255, 510b ZPO** sind vom Gericht nur auf Antrag auszusprechen, sodass darauf gerichtete Anträge des Beklagten in den Tatbestand aufzunehmen sind. Es handelt sich, da nur für den Fall der Stattgabe des Hauptantrages gestellt, um sog. uneigentliche Hilfsanträge. Hier ist mit folgender Antragstellung zu rechnen bzw. darauf hinzuwirken:

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn den PKW Audi S 8, schwarz, Baujahr 20012, Fahrzeug-Ident.-Nr.: ..., herauszugeben;
2. dem Beklagten zur Herausgabe eine Frist bis zum ... [alt.: eine vom Gericht zu bestimmende oder angemessene Frist] zu setzen;
3. den Beklagten für den Fall des ergebnislosen Fristablaufs zu verurteilen, an den ihn 85.000 EUR [alt.: eine hinsichtlich ihrer Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellte Entschädigung] zu zahlen.

- 502 Im Urteilstenor, im Tatbestand und in den Entscheidungsgründen wird jeweils vom Klageantrag zu 1), Klageantrag zu 2), 1. Hilfsantrag, 2. Hilfsantrag usw gesprochen, so, wie die verschiedenen Anträge im Tatbestand mit Ordnungszahlen versehen worden sind.

- 503 Beim Tatbestand eines Urteils nach Erlass eines **Versäumnisurteils** oder **Vollstreckungsbescheids gegen den Beklagten** mit anschließender Einspruchseinlegung ist nach der vorgezogenen Prozessgeschichte – in einem neuen Absatz – der vom Kläger zuletzt gestellte Antrag zu formulieren, der in der Regel dem § 343 1 ZPO entspricht. Dieser Antrag lautet:

Der Kläger beantragt,

das Versäumnisurteil vom ... aufrechtzuerhalten.

oder

Der Kläger beantragt,

den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hagen vom 1.9.2016 – Geschäftsnummer 02-123456768-16-1 – aufrechtzuerhalten.

- 504 Nach Erlass eines **Versäumnisurteils gegen den Kläger**, das dieser mit dem Einspruch angegriffen hat, wird die Formulierung des zuletzt vom Kläger gestellten Klageantrages im Tatbestand in der Regel an § 343 S. 2 ZPO angelehnt und zusätzlich die mit der Klage beantragte Verurteilung aufgenommen, zB:

Der Kläger beantragt,

das Versäumnisurteil vom 1.9.2016 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, an ihn 30.000 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.2.2016 zu zahlen.

- 505 Die Regel, dass der Klageantrag des Klägers grundsätzlich wörtlich in den Tatbestand aufzunehmen ist, steht unter dem Vorbehalt des § 313 II 2 ZPO, der Bezugnahmen erlaubt.

Eine konkrete Bezugnahme im Tatbestand auf Anträge in vom Kläger überreichten Schriftsätzen und/oder Anlagen kommt bei sehr umfangreichen Klageanträgen in Betracht. Von dieser Möglichkeit sollte nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.⁴²¹

c) Der Antrag des Klägers zu den Nebenansprüchen

Die Anträge des Klägers in Bezug auf die von ihm neben der Hauptforderung geltend gemachten Nebenforderungen sind ebenfalls wörtlich im Tatbestand wiederzugeben. Das gilt insbesondere für Zinsforderungen, etwa verlangte vorgerichtliche Mahnkosten (Porto, Telefon- und Telefaxkosten) oder sonstige Nebenkosten, wie zB Wechselspesen (§ 4 II ZPO). Was im Einzelnen zu diesen Nebenforderungen gehört, kann den Kommentierungen zu § 4 ZPO entnommen werden. 506

Die wörtliche Wiedergabe der Anträge zu den Nebenforderungen bereitet in der Regel keine Schwierigkeiten. Ein Beispiel: 507

Der Kläger beantragt,
die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 8.000 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.6.2016 sowie weitere 15 EUR zu zahlen.

Werden mit dem Klageantrag **Zinsen als Nebenforderung** »*ab Rechtshängigkeit*«, »*ab Klagezustellung*« oder »*ab Zustellung des Mahnbescheides*« geltend gemacht, wird im Schrifttum⁴²² vorgeschlagen, das jeweilige Datum des Zinsbeginns – ohne Erläuterung – sofort in den Klageantrag des Tatbestandes aufzunehmen. Hier wird eine wörtliche Wiedergabe empfohlen. Bei der Frage, wann »Rechtshängigkeit« eingetreten ist, handelt es sich um eine Rechtsfrage, deren – zudem streitige⁴²³ – Beantwortung grundsätzlich nicht in den Tatbestand gehört. Wird der Zahlungsklage ganz oder teilweise entsprochen, ist der Zinsbeginn in den Entscheidungsgründen zu erläutern; im Falle der Klageabweisung erübrigt sich dies. Fehlerhafte Formulierungen beim Zinssatz nach § 288 BGB (»5 Prozent über Basiszinssatz« statt zutreffend »5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz«) sind ohne weitere Erläuterung zu berichtigen.⁴²⁴ Zunehmend wird, was in der Sache keinen Bedenken begegnet (arg. § 104 I 1 ZPO), auch eine **Verzinsung des eingezahlten Gerichtskostenvorschusses** bis zur Einreichung des Erstattungsantrages im Kostenfestsetzungsverfahren begehrts.⁴²⁵ 508

Bei dem zusätzlich erwähnten geringfügigen Betrag – im vorstehenden Beispiel 15 EUR – handelt es sich vielfach um **vorgerichtliche Mahnkosten**, die nicht zu den »Kosten des Rechtsstreits« iSv §§ 91 ff. ZPO gehören und deshalb bei der späteren Kostenfestsetzung keine Berücksichtigung finden können.⁴²⁶ Sie müssen zusätzlich mit eingeklagt werden. Häufig werden vorgerichtliche Mahnkosten als solche ausdrücklich im Klageantrag und Urteilstenor gekennzeichnet.⁴²⁷ Das ist bei der Übernahme des Klageantrages in den Tatbestand entbehrlich, selbst dann, wenn sie etwa im vorgegangenen Mahnbescheid ausdrücklich als solche mit festgesetzt worden sind. 509

Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten sollten dagegen als solche gekennzeichnet werden. 510
Dadurch können Schwierigkeiten bei der Kostenfestsetzung (§§ 104 ff. ZPO), nämlich ob und in welchem Umfang dahingehende Kosten der Anrechnung auf die Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV RVG) unterliegen, vermieden werden. Ist die Klage auf Freistellung von

421 Stein/Jonas/Leipold ZPO § 313 Rn. 56; BLAH/Hartmann ZPO § 313 Rn. 19.

422 So Schuschke/Kessen/Höltje Arbeitstechnik Rn. 528; Pukall/Kießling Praxis ZivilProz Rn. 1231; Reichenbach MDR 2001, 13; diff. Lackmann Zivilrechtsfall Rn. 597: »...seit Rechtshängigkeit (Klagezustellung am 21.4. ...) zu zahlen.«.

423 → Rn. 668.

424 Ausf. → Rn. 489.

425 OLG Karlsruhe RVGreport 2012, 466; AG Trier JurBüro 2010, 264; Zöller/Herget ZPO § 104 Rn. 6; aA KG JurBüro 2010, 376: auch ohne Klarstellung eindeutig.

426 Vgl. nur Zöller/Herget ZPO § 91 Rn. 13 Stichwort »Mahn schreiben«.

427 Oberheim ZivilProzR § 10 Rn. 173.

Anwaltskosten gerichtet, muss auf eine bezüglich des Forderungsgläubigers vollständige Antragstellung geachtet werden:

Der Kläger beantragt,
den Beklagten zu verurteilen, an ihn 8.000 EUR nebst 10 % Zinsen seit dem 1.1.2016 zu zahlen
und ihn von der Begleichung der Rechnung der Rechtsanwälte Schmitz & Schmitz, Hauptstraße 11, 20123 Hamburg, vom 12.3.2016 freizustellen.

d) Der Abweisungsantrag des Beklagten

- 511 Nach richtiger Ansicht ist (auch) der Abweisungsantrag des Beklagten ein **Sachantrag**⁴²⁸ und im Tatbestand wiederzugeben. Eine dahingehende Antragstellung kann sich bereits aus dem Verhandeln zur Sache ergeben, etwa wenn der Beklagte sich inhaltlich gegen die Klage wendet.⁴²⁹ In der Praxis wird der Abweisungsantrag des Beklagten regelmäßig ausdrücklich gestellt. Seine Aufnahme in den Tatbestand folgt durch einen Absatz getrennt unmittelbar im Anschluss an den Klageantrag des Klägers. Die in § 313 II 1 ZPO vorgeschriebene Hervorhebung geschieht – wie beim Klageantrag – durch teilweises Einrücken des Antrages. Im Übrigen ist der Abweisungsantrag in der Zeitform des Präsens zu formulieren:

Der Kläger beantragt,
festzustellen, dass ...
Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

- 512 Beantragen im Fall der **subjektive Klagenhäufung** (§§ 59, 60 ZPO) mehrere Beklagte über einstimmend Klageabweisung, ist entsprechend zu formulieren:

Der Kläger beantragt,
festzustellen, dass ...
Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Verteidigen sich die Beklagten in unterschiedlichem Umfang, ist eine getrennte Darstellung geboten:

Der Kläger beantragt,
die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 10.000 EUR nebst 10 % Zinsen seit dem ... zu zahlen.
Der Beklagte zu 1) beantragt,
die [gegen ihn gerichtete] Klage abzuweisen.
Der Beklagte zu 2) erkennt die Klageforderung in Höhe von 5.000 EUR nebst Zinsen an und beantragt im Übrigen,
die [gegen ihn gerichtete] Klage abzuweisen.

An diesem Beispiel wird zugleich deutlich, dass auch das teilweise **Anerkenntnis der Klageforderung** durch den Beklagten an dieser Stelle aufzuführen ist.

- 513 Wie beim Kläger sind beim Beklagten die von diesem ausdrücklich gestellten **prozessualen Nebenanträge** im Tatbestand wegzulassen, wenn über diese Anträge von Amts wegen zu entscheiden ist. Das gilt insbesondere für die beiden regelmäßig förmlich gestellten Anträge des Beklagten, dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, hilfsweise dem Beklagten Vollstreckungsschutz zu gewähren und ihm zu gestatten, eine etwaige von ihm zu erbringende Sicherheitsleistung auch in

428 So BLAH/Hartmann ZPO § 297 Rn. 7; Fischer NJW 1994, 1315 mwN; aA Zöller/Greger ZPO § 297 Rn. 1 mwN.

429 BGH MDR 2007, 233 = NJW 2006, 2490; Zöller/Greger ZPO § 297 Rn. 2; aA OLG Köln OLGR 1995, 15; OLG München MDR 1991, 165, das aber auch meint, der Klageabweisungsantrag müsse nicht förmlich gestellt werden, sondern könne sich aus dem Vortrag des Beklagten ergeben.